

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BundeskindergeldG v. 14. April 1964, BGBl I 265, §§ 12 Abs. 3, 47;
KindergeldG v. 13. November 1954, BGBl I 333, § 8 Abs. 2

Für die Anordnung der anderweitigen Auszahlung des Kindergeldes nach den durch das Bundeskindergeldgesetz außer Kraft gesetzten Kindergeldgesetzen ist auch nach dessen Inkrafttreten nicht das Arbeitsamt, sondern das Vormundschaftsgericht zuständig.

BGH, Beschl. v. 28. April 1967 - IV 2B 111/67 - OLG Hamm

LG Bielefeld

AG Bielefeld

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 111/67

BESCHLUSS

in der Sache

betreffend die Auszahlung des anteiligen Zweitkindergeldes für den am [REDACTED] 1960 geborenen Detlev P [REDACTED],

- Antragsteller: der Oberkreisdirektor des Landkreises Bielefeld, Jugendamt, in Bielefeld, August-Bebel-Straße 92 -.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannson,
Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

in der Sitzung vom 28. April 1967
beschlossen:

Der Beschluß der Zivilkammer 3 a des
Landgerichts in Bielefeld vom 21. Januar
1966, soweit das Kind Detlev P [REDACTED]
betreffend, und der Beschluß des Amtsge-
richts Bielefeld vom 1. Juli 1965 werden
aufgehoben. Im Umfang der Aufhebung wird
die Sache zur anderweitigen Behandlung und
Entscheidung an das Amtsgericht Bielefeld
zurückverwiesen.

Das Verfahren der weiteren Beschwerde ist
frei von gerichtlichen Gebühren und Aus-
lagen.

G r ü n d e :

Frau Hannelore S [REDACTED] hat Anspruch auf
Zweitkindergeld. Der Oberkreisdirektor des Landkreises
Bielefeld hat beim Vormundschaftsgericht beantragt an-
zuordnen, daß der auf das Kind Detlev P [REDACTED] für
die Zeit vor dem 1. Juli 1964 entfallende Anteil an
ihn ausbezahlt wird. Das Amtsgericht hat den Antrag zu-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



rückgewiesen. Die Beschwerde blieb ohne Erfolg. Das Landgericht ist der Ansicht: Da durch § 47 des Bundeskindergeldgesetzes - BKGG - vom 14. April 1964 (Bundesgesetzblatt S. 265) das Kindergeldgesetz - KGG vom 13. November 1954 (Bundesgesetzblatt S. 333) mit Wirkung vom 1. Juli 1964 außer Kraft gesetzt worden sei, entfalle für das Vormundschaftsgericht die Möglichkeit, eine Entscheidung nach § 8 Abs. 2 KGG zu treffen. Die Gesetzeslücke zu schließen, sei Sache des Gesetzgebers.

Der Oberkreisdirektor hat weitere Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht Hamm möchte dem Rechtsmittel stattgeben. Es ist der Auffassung: Die Vormundschaftsgerichte könnten hinsichtlich des vor dem 1. Juli 1964 geschuldeten Kindergeldes Auszahlungsanordnungen auch heute noch treffen, und zwar gleichgültig, ob das Verfahren bereits vor dem 1. Juli 1964 anhängig gemacht worden sei oder nicht. § 47 BKGG wolle lediglich ab diesem Zeitpunkt die Regelung des neuen Rechts eingreifen lassen, belasse es aber für den davorliegenden Zeitraum beim alten Rechtszustand.

An dieser Entscheidung sieht sich das Oberlandesgericht Hamm durch einen Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 20. November 1964 - 8 W 299/64 - gehindert. Hierin ist ausgesprochen, für die Anordnung anderweitiger Auszahlung sei nach §§ 12 Abs. 3, 24 BKGG das Arbeitsamt zuständig, auch soweit Kindergeldbeträge für die Zeit vor dem 1. Juli 1964 in Frage stehen.

Das Oberlandesgericht Hamm hat die Sache gemäß

§ 28 Abs. 2 FGG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Die Voraussetzungen für eine Vorlage sind gegeben. Nach dem durch § 47 BKGG aufgehobenen § 8 Abs. 2 KGG hatte das Vormundschaftsgericht über eine anderweitige Auszahlung des Kindergeldes zu entscheiden. Während das Oberlandesgericht Stuttgart nach Inkrafttreten des BKGG auch für die davorliegende Zeit die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts verneint, möchte sie das Oberlandesgericht Hamm bejahen. Es handelt sich somit um die Auslegung derselben Bestimmung des Bundesrechts, nämlich des § 47 BKGG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 BKGG und § 8 Abs. 2 KGG. Der Bundesgerichtshof ist daher nach § 28 Abs. 2 FGG zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständig.

Es ist über eine nach § 27 FGG zulässige weitere Beschwerde zu entscheiden. Die Beschwerde ist formgerecht eingelegt. In der Sache ist der Auffassung des vorlegenden Oberlandesgerichts beizutreten.

Das Bundeskindergeldgesetz, das an die Stelle verschiedener gesetzlicher Regelungen, insbesondere des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldkassengesetzes - KGKG - vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt S. 100?) getreten ist, hat nicht eine Gesetzesänderung zur Anpassung an veränderte Lebensverhältnisse zum Inhalt, sondern stellt die Gewährung des Kindergeldes auf eine neue Grundlage. Bisher waren für die Kindergeldzahlung vom 3. Kind ab Träger die Familienausgleichskassen der Berufsgenossenschaften als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 15 KGG),

die die erforderlichen Mittel durch Beiträge aufbrachten (§ 9 KGG), und war für das Zweitkindergeld Träger die Kindergeldkasse bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 8, 13 KGKG, deren Mittel der Bund bereitzustellen hatte (§ 20 KGKG). Nach dem Bundeskindergeldgesetz nimmt dagegen entsprechend der Ankündigung in § 8 Abs. 3 KGKG die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in allen Fällen die Kindergeldzahlung als Auftragsangelegenheit des Bundes wahr (§ 15 BKGG, Art. 86, 87 Abs. 2 und 3 GG), der die Aufwendungen zu tragen hat (§ 16 BKGG). Diese Neuregelung und Kodifizierung des Rechtsgebiets ab 1. Juli 1964, zu welchem Zeitpunkt die alten Regelungen außer Kraft traten (§ 47 BKGG), sollten von dem genannten Zeitpunkt ab das alte Recht nicht rückwirkend beseitigen. Vielmehr sind mangels Rückwirkung Sachverhalte aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bundeskindergeldgesetzes nach altem Recht zu beurteilen. Diese aus der Entstehungsgeschichte folgende Auslegung kommt auch in § 41 BKGG zum Ausdruck, der von nachträglichen Leistungen auf Grund der aufgehobenen Kindergeldgesetze handelt, also einen weiterbestehenden Rechtsanspruch nach altem Recht voraussetzt. Danach beseitigt § 47 BKGG nicht die Anwendbarkeit des aufgehobenen Rechts auf zurückliegende Sachverhalte.

Trotz dieser Anwendbarkeit könnten jedoch die Zuständigkeit der Behörden und der Rechtsweg auch für nach früherem Recht zu beurteilende Sachverhalte der Regelung des neuen Rechts unterstellt worden sein. Nach §§ 12 Abs. 3, 24 BKGG entscheidet das Arbeitsamt über eine anderweitige Auszahlung, während nach § 8

Abs. 2 KGG die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts gegeben war. Dem Vormundschaftsgericht ist dann die Entscheidungsbefugnis entzogen, wenn trotz der grundsätzlich nicht rückwirkenden Geltung des BKGG die Entscheidungsbefugnis des Arbeitsamts eingreift. Hieraus folgt weiter, daß das Vormundschaftsgericht zu entscheiden hat, wenn dem Arbeitsamt die Zuständigkeit fehlt.

Das Arbeitsamt ist nicht befugt, eine Anordnung über anderweitige Auszahlung zu erlassen, soweit ein Kindergeldanspruch nach den durch das BKGG aufgehobenen Vorschriften besteht. § 1 BKGG spricht nicht schlecht-hin von Kindergeld, sondern von Kindergeld "nach den Vorschriften dieses Gesetzes". Nur "dieses Gesetz" führt die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch (§ 15 BKGG), und zwar durch ihre zuständigen Arbeitsämter (§ 24 BKGG). Für Zahlungen auf Grund anderer Gesetze ist sie dagegen nicht zuständig. Dies folgt auch aus der Ausnahmebestimmung des § 45 BKGG, wonach die Arbeitsämter für Nachzahlungen vor dem 1. Juli 1964 nur in Höhe gewisser Differenzbeträge zuständig sind. Schließlich ergibt sich auch aus § 33 Abs. 1 Satz 2 BKGG, daß die Arbeitsämter nicht zuständig sind. Nach dieser Bestimmung gehen Rechte und Pflichten der Kindergeldkasse auf die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über. Die Kindergeldkasse war aber nicht befugt, die hier begehrte Entscheidung zu treffen.

Da das Arbeitsamt an einer Entscheidung gehindert ist, verbleibt es bei der Entscheidungsbefugnis des Vormundschaftsgerichts (§ 7 KGG, § 8 Abs. 2 KGG).

Das Amtsgericht wird nunmehr unter Hintanstellung seiner Bedenken gegen die Zuständigkeit in der Sache zu entscheiden haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 13 Abs. 2 FGG. Der Senat sieht keine Veranlassung, einem Beteiligten außergerichtliche Kosten aufzuerlegen (§ 13 a FGG).

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

Dr. Graf